Erbschaftssteuer

Steuerliche Probleme können im Rahmen der Abwicklung einer Erbengemeinschaft auch entstehen, wenn einzelne Miterben im Ergebnis wertmäßig mehr bzw. weniger erhalten, als ihnen im Testament zugewandt wurde, da das Finanzamt im Regelfall bei der Besteuerung nur die Erbquoten, nicht aber das Ergebnis der Erbauseinandersetzung berücksichtigt. Durch entsprechende Formulierungen im Erbauseinandersetzungsvertrag kann diese negative und teure Folge allerdings vermieden werden.

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Rechtsanwalt
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Licencié en droit

Hauptstraße 25 · 82140 Olching

Telefon: 08142 - 422 27-0
Telefax: 08142 - 422 27-29

info@kanzlei-rainer.de

www.kanzlei-rainer.de

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Gerne beraten und unterstützen wir Sie außergerichtlich und gerichtlich insbesondere in folgenden Bereichen:

Erstellung von Testamenten

Geltendmachung und Abwehr von Pflichtteilsansprüchen

Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften

Testamentsvollstreckung

Übertragungen zu Lebzeiten

Schenkungen

Erbschaftssteuer

Schenkungssteuer

Geltendmachung und Abwehr von Vermächtnissen

Erbrecht mit Auslandsbezug

Errichtung und Verwaltung von Stiftungen

Kauf, Veräußerung und Verwaltung von Immobilien

Patientenverfügungen, Betreuungen und Vorsorgevollmachten

Wir kooperieren mit erfahrenen Rechtsanwälten im Ausland.

Rechtsanwalt Markus Sebastian Rainer steht Ihnen auch gerne als Testamentsvollstrecker zur Verfügung.

www.kanzlei-rainer.de

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Erben-gemeinschaft

www.kanzlei-rainer.de

Entstehung von Erbengemeinschaften

Eine Erbengemeinschaft bildet sich, wenn durch Testament oder durch die gesetzliche Erbfolge mehrere Erben vorhanden sind. Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer werden jedoch nicht Bestandteil der Erbengemeinschaft.

Grundsatz: Einstimmigkeit

Entscheidungen größerer Tragweite können in einer Erbengemeinschaft nur einstimmig getroffen werden. Hierzu zählen beispielsweise der Verkauf einer Immobilie, die Auflösung von Aktiendepots, die Veräußerung von Schmuck oder die Art und Weise der Erbauseinandersetzung, also die Frage, welcher Erbe welchen Gegenstand erhält.

Durch das Erfordernis der Einstimmigkeit kann jeder Miterbe alle anderen Erben blockieren, auch wenn sein Erbanteil nur gering ist. Dabei darf der psychologische Einfluss von Ehegatten und Lebensgefährten einzelner Miterben keinesfalls unterschätzt werden!

Mehrheitsprinzip

Über bloße Verwaltungsmaßnahmen wird in der Erbengemeinschaft nach dem Mehrheitsprinzip (Mehrheit der Erbanteile) entschieden. Die Umbuchung eines Geldbetrages von einem Girokonto auf ein anderes Girokonto ist eine solche Verwaltungsmaßnahme. Die Auflösung eines Aktiendepots ist aber bereits eine gravierende Maßnahme, die nur einstimmig beschlossen werden kann.

Notmaßnahmen

Dringende Notmaßnahmen, beispielsweise die Reparatur des Daches eines Hauses, nachdem ein Baum darauf gestürzt ist, kann ein Erbe alleine ohne Rücksprache durchführen – auf Kosten der gesamten Erbengemeinschaft.

Die Grenzen zwischen Maßnahmen, die einstimmig bzw. mit Mehrheit zu beschließen sind und solchen, die ein Erbe allein durchführen kann, sind fließend, so dass größte Vorsicht geboten ist! Überschreitet ein Miterbe seine Kompetenzen, kann ein Schadensersatzanspruch der anderen Miterben entstehen.

Streitvermeidung durch Testamentsvollstreckung

Jeder Erblasser sollte bereits zu Lebzeiten durch das Verfassen eines Testaments vermeiden, dass sich nach seinem Tod Erbengemeinschaften bilden. Wenn dies nicht möglich ist, beispielsweise weil als Erben zwei Kinder des Erblassers vorgesehen sind und beide gleich behandelt werden sollen, sollte dringend über die Anordnung einer Testamentsvollstreckung nachgedacht werden. Der Testamentsvollstrecker ist eine neutrale Person, die außerhalb der Erbengemeinschaft steht und die Aufgabe hat, den Nachlass auseinanderzusetzen und jedem Erben seinen Erbteil zukommen zu lassen. Auf diese Weise kann sehr effektiv möglichen Streitigkeiten vorgebeugt werden.

Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften

Wenn sich eine Erbengemeinschaft gebildet hat, sollte stets das Ziel sein, sie so schnell wie möglich aufzulösen, um lang andauernde Streitigkeiten zu vermeiden.

Auseinandersetzungsvertrag

Die weitaus beste Lösung ist die einvernehmliche Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft durch einen entsprechenden Auseinandersetzungsvertrag.
Bei der Erstellung des Erbauseinandersetzungsvertrages ist dringend auf juristisch exakte Formulierungen zu achten, um spätere Streitigkeiten zu verhindern.

Erbauseinandersetzungsklage

Wenn eine einvernehmliche Auseinandersetzung nicht erreicht werden kann, sollte auf keinen Fall eine gerichtliche Erbauseinandersetzungsklage erhoben werden, da diese Klage nur dann zum Erfolg führt, wenn in ihr die Auseinandersetzung des gesamten Vermögens vorgenommen wird. Da das gesamte Vermögen beispielsweise auch die Kleidung des Erblassers, sein Geschirr, seine Bücher etc. umfasst, besteht die erhebliche Gefahr, dass im Auseinandersetzungsplan ein Vermögensgegenstand vergessen wird. Bereits dies führt dazu, dass die Klage verloren wird.

Besser ist es, Feststellungsklagen hinsichtlich der Verteilung einzelner Vermögensgegenstände einzureichen. Dieses Vorgehen hat allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn damit zugleich die Auseinandersetzung des gesamten Nachlasses betrieben wird. Eine „Rosinenpickerei" bei einzelnen Gegenständen braucht von den übrigen Miterben nicht hingenommen zu werden.

Zwangsversteigerung

Wenn in der Erbengemeinschaft Streit über die Verteilung von Immobilien entsteht, ist die einzige Möglichkeit, die Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen, die Zwangsversteigerung der Immobilien. Da im Rahmen einer Zwangsversteigerung in der Regel niedrigere Werte erlöst werden als bei einem freihändigen Verkauf, ist ein freihändiger Verkauf unbedingt vorzuziehen.

Wenn einzelne oder alle Mitglieder einer Erbengemeinschaft Erbschaftssteuer bezahlen müssen, muss streng darauf geachtet werden, an wen die entsprechenden Bescheide des Finanzamtes ergehen und wer zum Einspruch befugt ist. Werden hier Fehler gemacht, drohen hohe Steuerzahlungen und teure Regressansprüche der Miterben.

MARKUS SEBASTIAN RAINER
FACHANWALT FÜR ERBRECHT